

**Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal**



**Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser
Anlage zur AVBWasserV (BGBl. 1980 Teil I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Arti-
kel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S 2010, 2073)
gültig ab 01. Januar 2018**

ÜBERSICHT:

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluß
3. Wasserlieferung
4. Baukostenzuschuss
5. Hausanschluss
6. Sonstige Kosten
7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis
8. Mitteilungspflichten
9. Abrechnung und Bezahlung
10. Mehrwertsteuer
11. Übergangsbestimmungen

1. VERTRAGSANGEBOT

- 1.1 Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreibt eine Wasserversorgungsanlage und stellt den Kunden Wasser nach einheitlichen Bedingungen zur Verfügung. Diesen Vertragsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen und Preise“ zugrunde.
- 1.2 Der Zweckverband vereinbart die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 bis 34 AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV mit Preisblatt auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern und dgl., für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Der Zweckverband ist berechtigt, diese Anlage und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Kunden des Zweckverbandes
 - 2.1.1 Der Zweckverband schließt den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veränderung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Zweckverband.

- 2.1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.2 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für den Zweckverband technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
- 2.3 Verfahren bei Anschlusserrstellung
- 2.3.1 Die Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt auf Antrag.
- 2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan beizugeben, der die Flurstück-Nr., die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummer, die Baulinien, die Bebauung, die Wegelagen und die Höhenlage der anzuschließenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:1000 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzählanlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauprojekte und eventuelle sonstige zu beachtende Auflagen (z.B. schützende Bäume) zu ersehen ist.
- 2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung (z.B. Regenwasseranlage), bei welcher der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge für den Antrag erfolgt nach den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen, Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ (DVGW).
- 2.3.5 Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk einzuhalten.

3. WASSERLIEFERUNG

Der Zweckverband liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen des Zweckverbandes zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterverteilung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann der Zweckverband unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV, dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu bezahlen. Die unmittelbare Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig (DIN 1988).
- 3.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften (z.B. Trinkwasserverordnung) und den Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.
- 3.6 Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 3.7 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3.8 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 3.7 länger als 6 Monate dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.
- 3.9 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.10 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.11 Alle Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. **BAUKOSTENZUSCHUSS**

Nach § 9 AVBWasserV erhebt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen. Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung erhebt der Zweckverband einen Zuschuss (Baukostenzuschuss) zu den Kosten der Herstellung der örtlichen Verteilungsanlage. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (Berechnung siehe Nr. 4.2.3), die für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.1 **Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für private Wohnungseinheiten:**

- 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach **Wohnungseinheiten** berechnet. Die Definition einer Wohnungseinheit erfolgt nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 4.1.2 Für das Grundstück und die 1. Wohnung wird eine volle Wohnungseinheit, für jede weitere Wohnung auf dem Grundstück wird **eine nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

4.1.3 Werden auf dem Grundstück eine oder mehrere zusätzliche Wohnungseinheiten erstellt, so wird je neue Wohnung eine **nach Geschossfläche gestaffelte Wohnungseinheit** gemäß Preisblatt berechnet.

4.1.4 Die Geschossfläche für die weiteren Wohnungseinheiten wird nach Ziffer 4.2.1 ermittelt.“

4.2 **Berechnungsgrundlage für Industrie- und Gewerbebetriebe, kommunale und landwirtschaftliche Bauten und Sportstätten:**

4.2.1. Für Neubauten gilt:

Der Baukostenzuschuss beträgt eine Wohnungseinheit. Hiermit sind Wohn- und Betriebsgebäude mit einer Geschossfläche bis zu 400 m² abgegolten. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Garagen werden nicht zum Baukostenzuschuss herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile werden zum Baukostenzuschuss nur herangezogen, wenn sie einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Darüber hinausgehende Flächen werden aus der tatsächlich bebauten Fläche gemäß Preisblatt berechnet.

Formel:

a) bis 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit

b) über 400 m² Geschossfläche:

Preis für eine Wohnungseinheit + (bebaute Fläche – 400 m²) x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.2 Für nachträglich erweiterte Geschossflächen gilt:

Der Baukostenzuschuss wird nach tatsächlich erweiterter Geschossfläche berechnet.

Formel:

erweiterte Geschossfläche in m² x m²-Satz gemäß Preisblatt

4.2.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten:

Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €) = 0,7 x K (in €)

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

4.3 Für Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird eine volle Wohnungseinheit berechnet.

4.4 Der Zweckverband ist berechtigt, die Baukostenzuschüsse anzupassen.

4.5 Zahlungen zu Baukostenzuschüssen sind zu Beginn der Baumaßnahme und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

5. HAUSANSCHLUSS

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.

- 5.1.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- 5.1.3 Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.1.4 Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind in jedem Fall, auch bei Reparaturarbeiten am Hausanschluss, vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 5.1.5 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, so hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss zugunsten des Zweckverbandes eine eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.
- 5.1.6 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer beim Zweckverband 14 Tage vor dem Termin zu beantragen. Bei der Inbetriebnahme müssen sowohl der Grundstückseigentümer als auch der mit den Arbeiten beauftragte Installationsbetrieb anwesend sein. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5.1.7 Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlagen hierfür Sicherheit leistet.
- 5.1.8 Der Anschlussnehmer hat Sorge für eine frostfreie Übergabestelle zu tragen. Beim Einbau eines Wasserzählerschachtes muss der Kunde die dafür entstandenen Mehrkosten dem Zweckverband nach Aufwand erstatten. Der Anschlussnehmer kann die Übergabestelle bauseits, nach den Vorgaben des Zweckverbandes, herstellen. Diese muss den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.
- 5.2 Kostenerstattung
- 5.2.1 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschaliert und gemäß Preisblatt abgerechnet. Dies gilt nur insoweit das anzuschließende Grundstück durch eine Trinkwasserhauptleitung erschlossen ist und ein Anschluss des Grundstückes technisch und rechtlich möglich ist.
- 5.2.2 Die Berechnung der Kosten je lfm Hausanschluss (Preisblatt Pos II b und c) erfolgt ab der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle. Für nicht im öffentlichen Straßengrund vorverlegte Hausanschlüsse sind die Mehrpreise Pos II h und i aus dem jeweils gültigen Preisblatt anzusetzen. Als Abrechnungsgrundlage werden die gesamten vom Zweckverband verlegten Leitungsmeter unabhängig von anfallenden Erdarbeiten abgerechnet.
- 5.2.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Lage im Grundstück oder anderer Ursache von Standardanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.2.4 Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen des Hausanschlusses (§ 10 AVBWasserV) sind von ihm nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch wenn der Hausanschluss vom Anschlussnehmer überbaut wurde.
- 5.2.5 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses abgerechnet. Zahlungen zu Hausanschlusskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.3 Unterhaltsverpflichtungen

- 5.3.1 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleinrichtungen, sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Zweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 5.3.2 Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlusses sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem Zweckverband kostenpflichtig.
- 5.3.3 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 5.3.4 Bei der Erneuerung von Hausanschlüssen und Hauseinführungen werden ausschließlich Leerrohrsysteme in gas- und druckwasserdichter Ausführung gemäß DIN 1988, DIN 18336/37, DIN 18195, DVGW G459/1 und VP 601 verwendet. Sofern ein Leerrohrsystem nach Nr. 5.3.4 Satz 1 noch herzustellen ist, sind die Kosten für das Leerrohrsystem nach dem jeweils gültigen Preisblatt (II d, j und k) vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Herstellung des Leerrohrsystems kann auch, unter Berücksichtigung aller anerkannten Regeln der Technik, bauseits durch den Anschlussnehmer beauftragt bzw. ausgeführt werden. Bei Schäden an der Trinkwasserleitung die auf einen unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer für die Reparatur und alle etwaigen Schäden.
- 5.3.5 Sämtliche Kosten die bei der Neuverlegung von Hausanschlussleistungen nach der Übergabestelle anfallen (z. B. Anbindung Hausinstallation durch Installateur) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

6. **Wasserzähler**

- 6.1 Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 6.2 Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- 6.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Verordnung heraus Berechtigter nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.
- 6.4 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder ausgelesen. Bei elektroni-

schen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Kosten für jede Auslesung vor Ort sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und sind im Preisblatt zu dieser Anlage (Nr. IV Position c) einzusehen.

7. SONSTIGE KOSTEN bzw. VEREINBARUNGEN

- 7.1 Alle sonstigen Kosten, soweit sie nach den Bestimmungen der AVBWasserV vom Kunden zu übernehmen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ausgenommen hiervon bleiben die im Preisblatt gesondert aufgeführten Kosten.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV:
- 7.3. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 7.4 Der Kunde hat dem Zweckverband das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € netto pro angefangenen Monat zu zahlen.
- 7.5 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er diesen hiervon schriftlich zu unterrichten. Sämtliche Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

8. WASSERPREIS – BEREITSTELLUNGSPREIS

- 8.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.
- 8.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.
- 8.3 Der Grundpreis wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird.
- 8.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung. Dieser Preis muss bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.
 - 8.4.1 Wenn neben einer betriebenen Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist, liegt ein Reserve- oder Zusatzanschluss vor.
 - 8.4.2 Ein Löschwasseranschluss besteht,
 - a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird,
 - b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.
 - 8.4.3 Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

9. MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen.
- 9.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach 2.3.3. mitzuteilen.

10. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 10.1 Abrechnung:
Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Zweckverband. Der Wasserverbrauch wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Abweichend hiervon kann der Zweckverband in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.
- 10.2 Abschlagszahlungen:
Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden zum 1.4., 1.7. und 1.10. zur Zahlung fällig.
- 10.3 Zahlung:
- 10.3.1 Die vom Zweckverband in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen sind zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig.
- 10.3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so wird für jede Mahnung ein Betrag entsprechend dem Preisblatt erhoben.
- Bei Verzug können Verzugszinsen nach gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB) berechnet werden.

11. MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

- 12.1 Baumaßnahmen, die vor dem 01.01.2004 begonnen wurden, werden noch nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt bzw. abgerechnet.
- 12.2 Festgesetzte und bezahlte Beiträge für unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.
- 12.3 Festgesetzte Beiträge für landwirtschaftlich genutzte unbebaute aber bebaubare Grundstücke werden weiterhin solange zinslos gestundet, wie sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen ist der Beitrag fällig. Der bezahlte Betrag wird bei künftiger Bebauung von der Summe des neu berechneten und zu zahlenden Baukostenzuschusses abgezogen. Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen, d.h. vom Eigentümer zu bezahlen bzw. vom Zweckverband zu erstatten.

Neuburg am Inn, den 11.10.2017

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

gez.

Stöcker, 1. Vorsitzender